

## Schadensbemessung bei Personenschaden

---

### Allgemeine Grundsätze

Unfreiwillige Vermögenseinbussen, die durch eine Körperverletzung oder Tod entstanden sind, bilden den Personenschaden. Personenschaden ist nicht die Körperverletzung oder Tötung an sich, sondern der finanzielle Nachteil, der daraus entsteht. Bei Personenschäden kommt das gesamte Spektrum der Möglichkeiten zur Schadensberechnung zur Anwendung. Gesundheitskosten, Lohnausfall und Rentenkürzungen können über mehrere Jahre anfallen und rasch entsteht eine Schadenssumme in Millionenhöhe.

In der Schweiz existiert keine gesetzliche Definition des Schadensbegriffes. Gemäss der Rechtsprechung liegt bei einer Verminderung des Reinvermögens ein Schaden vor. Die Gerichte unterscheiden zwischen:

- Positiver Schaden: Vermögensminderung (z.B. Verlust einer Sache, Heilungskosten bei Personen)
- Entgangener Gewinn: Ohne Eintritt des Schadens hätte das Vermögen vermehrt werden können (z.B. Karriere, Betriebsentwicklung, Schaden durch verminderte Vorsorge)
- Direkter Schaden: Direkt vom Schaden betroffene Person (z.B. Verletzter)
- Indirekter Schaden: Drittperson, die einen Schaden erleidet (z.B. Hinterlassene bei Versorgerschaden)
- Immaterielle Unbill: Ohne Vermögensminderung (z.B. für körperliche oder seelische Schmerzen)

### Schadensberechnung bei Personenschäden mit Todesfolge/Tötung

Bei Personenschäden mit Invaliditäts- oder Todesfolge setzt sich der Schaden neben Anwalts-, Prozess- und Gutachterkosten aus folgenden Positionen zusammen:

- finanzielle Nachteile infolge Arbeitsunfähigkeit bis zum Tode (Verdienstausschluss, entgangener Gewinn, tiefere Chancen bei der Karriereentwicklung, Rentenschaden)
- Haushaltsschaden (verminderter Lebensstandard, Anstellung Hilfskräfte, Kinderbetreuung)
- verursachte Kosten aus Heilung, Pflege, Betreuung und Selbstbehalt der Versicherungen
- Hilfsmittel und Mobilität (Umbauten, Gerätschaften, Fahrzeugumbau, Taxi und dgl.)
- Bestattungskosten
- Versorgerschaden (Familienunterhalt): Voraussetzungen für die Geltendmachung sind:
  - Als Versorger gilt, wer eine andere Person unabhängig von einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht regelmässig unterstützt hat.
  - Die versorgte Person muss unterstützungsbedürftig sein. Dies ist sie, wenn die bisherige Lebensweise beeinträchtigt wird. Hinterbliebene sollen nicht dazu gezwungen werden, ihre Lebensführung wesentlich zu ändern.



**Tipps**

- Schadenverhinderung und Schadenminderung zum eigenen Schutz und zum Schutz der Familie sehr ernst nehmen. Die Gesundheit ist unser höchstes Gut und lässt sich durch Geld nie aufwiegen
- Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio. abschliessen, um Schaden an Dritten zumindest finanziell decken zu können
- Bei Personenschaden unbedingt Polizei, Arzt und Zeugen beiziehen. Bei ernsthaften Schäden versierten, spezialisierten Schadensanwalt engagieren. Agriexpert für betriebswirtschaftliches Gutachten beauftragen
- Peinlich genau geführte Schadensprotokolle (laufend nachführen der Veränderung der Gesundheit)
- Beweissicherung inkl. der durch Familienangehörige, Nachbarn, Freunde unentgeltlich geleisteten Arbeiten und Unterstützungen
- Keine Zugeständnisse oder Vergleiche abschliessen ohne eine Fachperson zu Rate zu ziehen
- Steueroptimierung mit der Ausweisung eines möglichst geringen Einkommens hinterfragen und/oder in jedem Fall betriebswirtschaftlich geführte, interne Buchhaltung führen, die höheren Einkommen nachweist
- Kontinuierliche Reduktion des Einkommens vor dem Zusprechen von Schadenersatz vermeiden. Das zu wählende Vorgehen ist möglichst frühzeitig mit einer Fachperson zu bestimmen

**Notwendige Unterlagen**

Für das Gutachten sind uns die folgenden Dokumente und Angaben nötig:

- sämtliche medizinischen, psychologischen oder interdisziplinären Gutachten, Berichte
- Angaben zur Betriebs- und Haushaltsführung (Aufgabenteilung, Einrichtungen, Selbstversorgung etc.)
- Situationsplan Betrieb, Grundbuchauszug, Flächenverzeichnis, aktuellen Ertragswertschätzung
- Unterlagen zum ökologischen Leistungsnachweis bzw. zur biologischen Produktion
- Angaben zu den Gebäudekapazitäten (Wohnungen, Tierplätze, Lagerflächen, -volumen)
- Buchhaltungen für mindestens drei Jahr vor und sämtliche Buchhaltungen nach dem Ereignis
- Lohnausweise, Steuererklärungen und definitive Veranlagung, Aufzeichnung über weitere Einkommen
- Zusammenzug des Individuellen Kontos der AHV, Guthaben in Pensionskasse und Säule 3a (gebundene Vorsorge)
- Inventarverzeichnis mit Angaben zu Alter und Anschaffungspreis (Maschinen, Einrichtungen)
- Angaben über getätigte Investitionen, Umstellungen im Betrieb, Haushalt und Nebenerwerb, zusätzliche Arbeitskräfte

**Wer hilft weiter?**

Agriexpert kennt die relevanten Methoden und Faktoren zur Berechnung des Schadens.

Rufen Sie uns an (Tel. 056 462 52 71). Wir helfen und koordinieren das Vorgehen.

